

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

9. Sitzung, 24.01.1919

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 3. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

### Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 24. Januar 1919, mittags 12 Uhr.

**Tagesordnung:** Bericht des Verwaltungsausschusses über

1. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung;
2. die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung. (Anlage 59, Anlagen A und B.)

**Vorsitzender:** Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Reg.-Assessor Ruhstrat.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte Herrn Schriftführer Albers das Protokoll zu verlesen. (Abg. Albers verliest das Protokoll der 8. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, das Protokoll ist genehmigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Einziger Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über

1. den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung,
2. die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung. (Anlage 59.)

Der Ausschuß stellt verschiedene Anträge, zunächst den Antrag 1:

Annahme der §§ 1—6.

Er bezieht sich auf den Gesetzentwurf. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1, zum § 1 des Gesetzentwurfes und zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** M. H.! Mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie nun einmal liegen, stimme ich der Vorlage zu. Ich würde der Vorlage in dieser Form nicht zugestimmt haben, wenn sie auch Gültigkeit haben sollte für die späteren Wahlen zum Landtag. Zwei Punkte, die ich besonders hervorhebe, sind in den §§ 3 und 6. Zunächst § 3, wo es sich darum handelt, daß wahlberechtigt alle deutschen Männer und Frauen sind, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie ihren Wohnsitz im Lande haben. Weiter die Einteilung in Wahlkreise. Das Herzogtum Oldenburg bildet einen Wahlkreis. Ich gebe zu, daß das jetzt gehen mag, wo die neue Landesversammlung nur die Aufgabe hat, eine Verfassung zu schaffen. Sonst würde ich dagegen sein, denn es ist doch erwünscht, daß die Abgeordneten verteilt werden über das ganze Land. Es kann vorkommen bei dieser Einteilung, daß ganze Teile des Landes überhaupt nicht vertreten sind. Ich will davon jetzt aber absehen und der Vorlage zustimmen. Ich bin anfangs der Ansicht gewesen, daß es nicht zweckmäßig sein würde, die Wahl vorzunehmen, bevor die Nationalversammlung im Reich darüber entschieden hat, was aus Oldenburg werden soll. Nachdem ich mich aber überzeugt habe, wie die Zustände

jetzt liegen, muß ich doch gestehen, daß es erwünscht ist, die Wahlen sobald wie möglich vorzunehmen.

Aber auch andere Umstände zwingen dazu. Ich will nur hervorheben die Zusammensetzung des Direktoriums, die doch keineswegs dem Volkswillen entspricht. Wenn die Zusammensetzung des Direktoriums stillschweigend gebilligt ist, ist es doch nur geschehen mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie in den Novembertagen nun einmal lagen. Was das Volk aber durchaus nicht versteht, ist das, daß an der Spitze dieses Direktoriums ein Ausländer steht, ein Mann, der nicht einmal in Oldenburg seinen Wohnsitz hat, der Präsident Ruhn t. Man begreift nicht, wie es möglich gewesen ist, daß ein solcher Mann an die Spitze des Direktoriums gestellt ist. Man fordert im Lande, daß diesem Zustande sobald wie möglich ein Ende gemacht wird. (Sehr richtig!) Dann haben wir gehört, daß ein Zentralrat gebildet werden soll, der sich noch über die Regierung stellen will. Ich spreche diesen Herren das Recht ab, in die Regierungsgeschäfte einzugreifen. Das kann nur von einer Volksvertretung geschehen. Als Volksvertreter gilt nur der, der vom ganzen Volk gewählt ist. Das ist bei dem Arbeiter- und Soldatenrat aber durchaus nicht der Fall. Weiter haben wir nicht die Gewähr, ob nicht versucht wird den Landtag eines guten Tages davon zu jagen. Wir wissen auch nicht, ob nicht versucht wird, die Regierung abzu-  
sehen.

Aus diesen Gründen ist notwendig, sobald wie möglich die Wahl vorzunehmen, und ich stimme deshalb der Vorlage zu. Ich will nicht verfehlen, anzuerkennen, daß das Direktorium es verstanden hat, unser Staatschiff, trotz der hochgehenden Wogen in ruhiges Fahrwasser zu lenken. Jedenfalls habe ich nichts gegen das einzuwenden, was bisher vom Direktorium veranlaßt ist. Im Gegenteil, ich erkenne das an, und das wird auch die überwiegende Mehrheit des ganzen Volkes tun. Ich möchte aber noch an das Direktorium die Aufforderung richten, wenn versucht werden sollte, gewaltsam in die Regierungsgeschäfte einzugreifen von dieser Minderheit aus, daß dann die Regierung zeigt, daß sie das nötige Rückgrat besitzt und sich das nicht gefallen läßt. Appellieren Sie dann an das oldenburgische Volk, und Sie werden sehen, welche überwiegende Mehrheit Sie hinter sich haben. (Bravo.)

**Präsident:** Herr Abg. Feigel hat das Wort.

**Abg. Feigel:** Soweit die Ausführungen des Herrn Kollegen Dannemann sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf beziehen, kann ich im eignen Namen und im Namen meiner politischen Freunde erklären, daß wir denselben zustimmen. Wir nehmen den Entwurf an und zwar nicht deshalb, weil wir ihn für durchaus unseren Wünschen entsprechend erachten, sondern mit Rücksicht auf die vorliegenden Zeitverhältnisse.

Von den übrigen Ausführungen des Herrn Kollegen Dannemann möchte ich absehen, weil sie doch nicht streng zur Sache gehören.

**Präsident:** Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

**Abg. Feldhus:** Man kann doch auch gleich zu § 6 sprechen nicht wahr?

**Präsident:** Ich bin jetzt bei § 1.

**Abg. Feldhus:** Ich wollte nur auf etwas aufmerksam machen. Im § 6 im ersten Absatz heißt es: „Die Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld bilden je einen Wahlkreis. In dem Wahlprotokoll heißt es: „Zu der auf heute anberaumten Wahl von Abgeordneten zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung für den (1., 2. oder 3.) Wahlkreis.“ Da muß wohl eine Zahl hingingebraucht werden. Bei der Nationalversammlungswahl war es genau so, da waren die Zahlen aufgeführt. Es muß gesagt werden: Wahlkreis 1 Provinz Oldenburg, Wahlkreis 2 Provinz Lübeck und Wahlkreis 3 Provinz Birkenfeld. Sonst deckt sich das Wahlprotokoll nicht mit dem § 6.

**Präsident:** Das kann nötigenfalls zur zweiten Lesung gemacht werden. Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Ich glaube, das ist richtig, was Herr Abg. Feldhus sagt, aber ich nehme an, daß sich das durch Verfügung erledigen lassen wird.

**Präsident:** Wird das Wort zu § 1 weiter gewünscht? Herr Regierungsassessor Ruhnstrat hat das Wort.

**Reg.-Assessor Ruhnstrat:** Es war in diesem Falle gedacht, daß es entsprechend dem § 6 „1., 2., 3. Wahlkreis“ heißen sollte. Es kann im Wege der Verfügung noch aufgeklärt werden.

**Präsident:** Ich eröffne die Beratung zu den §§ 2 bis 6, eröffne jetzt die Beratung zum Antrag 2:

Annahme des § 7 unter Ersetzung des zweiten Absatzes durch folgende Fassung:

„Ebenso sind Abschriften derselben Wählerlisten anzuwenden. Eine wiederholte Auslegung der Listen findet nicht statt. § 61 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung (§ 23) finden Anwendung.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 2, zum § 7 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tanzen (Stollhamm).

**Abg. Tanzen:** W. H.! Nach dem Absatz 2 des § 7 sollen die Wählerlisten für die Nationalversammlung, die noch bei den Wahlakten sich befinden, benutzt werden und soll eine Abschrift davon genommen werden. Das wird wohl kaum angängig sein, denn das Exemplar der Wählerliste, was noch bei den Akten ist, wird unverändert bleiben müssen. Es wäre ja denkbar, daß es noch wieder benutzt werden müßte z. B. bei einer Nachwahl. Es würde aber verändert werden, wenn es zu diesem Zweck benutzt wird. Deshalb hat der Ausschuß geglaubt, daß das Exemplar zweimal abgeschrieben werden muß. Es ist ferner die Auslegung der Listen im Ausschusse zur Sprache gekommen, und ist vom Regierungsbevollmächtigten erklärt worden, daß nach der Wahlordnung eine wiederholte Auslegung der Liste nicht beabsichtigt sei. In die Wahlordnung sei die Bestimmung hineingeschrieben, weil man annehme, daß die auch für spätere Zeit noch gelten würde. Da hat der Ausschuß geglaubt, daß es richtig wäre, ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, daß eine wiederholte Auslegung der Liste nicht stattfindet.



**Präsident:** Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

**Abg. Hollmann:** M. H.! Da ein schriftlicher Bericht nicht erstattet ist, so übersehe ich augenblicklich nicht, welche Wirkung diese Abänderung hat. Ich möchte aber auf eine hinweisen. Ich nehme an, daß selbstverständlich auch zulässig sein wird, daß jetzt in Gemeinden, die bisher nur einen oder zwei Wahlbezirke gehabt haben, demnächst diese Bezirke geteilt werden können. Es bestanden vor einiger Zeit Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Gemeinden, die unter 2500 Einwohner haben, geteilt werden dürfen oder nicht. Und so sind derzeit in räumlich großen Gemeinden Stimmbezirke gebildet worden, die viel zu groß waren. Ich habe damals auch von vornherein den Standpunkt vertreten, daß doch möglich sein müsse, daß räumlich große Gemeinden, selbst wenn sie die vorgeschriebene Einwohnerzahl von 2500 nicht hatten, geteilt werden können. Und es bestehen noch bei vielen Gemeinden viel zu große Wahlbezirke, die aus diesem Grunde zu groß geblieben sind, da die Zahl der Wähler jetzt ja eine enorm viel größere ist als in früheren Jahren, wird es insofern sehr erschwert, wenn die Wahlbezirke räumlich zu groß sind. Ich erinnere daran, daß es namentlich all die älteren Leute, die schwächlichen, kränklichen sind, die sich der Witterung aussetzen müssen während der Winterzeit, also ungern große Wege machen. Und es kommen noch Entfernungen heraus bis zu 10 km. Das muß nicht sein. Und deswegen meine ich, müßte doch die Gelegenheit jetzt gegeben sein, daß Wahlbezirke, die bei der letzten Wahl sich als zu groß erwiesen haben, auch jetzt noch geteilt werden können. Und ich glaube, daß der Sinn und Wortlaut des Gesetzes dem wohl nicht widerspricht. Aber, wie gesagt, aus der Abänderung ersehe ich nicht, ob das dadurch verhindert wird.

**Präsident:** Herr Regierungsassessor Ruhstrat hat das Wort.

**Reg.-Assessor Ruhstrat:** Nach § 7 des Gesetzes ist die Möglichkeit gegeben, diese Stimmbezirke noch kleiner zu bilden. Es dürfte aber in diesem Falle wohl nicht wünschenswert sein, da die Zeit so kolossal kurz ist und im Februar schon die Wahl stattfinden soll und vielleicht deswegen nicht stattfinden kann. Es sind ja bereits bei den Wahlen zur Nationalversammlung einige Gemeinden an das Direktorium herangetreten, und ist in wiederholten Fällen eine nachträgliche Verkleinerung vorgenommen. An und für sich läßt der § 7 die Möglichkeit offen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum § 8 und zum Antrag 3:

Annahme der §§ 8—24.

§§ 9—24. Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

**Abg. Feldhus:** M. H.! Im § 24 heißt es: „Alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.“ Sollen die Gemeinden sich denn nun auch die nötigen Akten und Papiere selbst besorgen oder soll ihnen das nach wie vor zugestellt werden?

**Präsident:** Herr Regierungsassessor Ruhstrat hat das Wort.

**Regierungsassessor Ruhstrat:** Weil die Frist so kurz war, haben wir es der Einfachheit halber den Gemeinden

zugeschickt, damit sie es schnell hätten. Es wäre vielleicht praktisch, wenn es auch diesmal wieder so gemacht würde. Mit Littmann ist die Sache schon besprochen. Es soll wieder so gemacht werden, wie es gewesen ist. Nur der erste Satz ist den Gemeinden zugeschickt. Was darüber hinaus erforderlich war, ist von den Gemeinden direkt bestellt worden.

**Abg. Feldhus:** Sollen wir das Ganze von Littmann fordern oder sollen wir nur das, was wir mehr haben müssen, von Littmann beziehen?

**Regierungsassessor Ruhstrat:** Ich dachte so, daß alles, was jetzt noch an Formularen erforderlich ist, von den Gemeinden direkt bestellt wird.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt zum Antrag 3 und § 24? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 1—3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzesbuchs bitte ich innerhalb 5 Minuten einzureichen. (Verkündet 12 Uhr 28 Minuten.)

Wir kommen zur Wahlordnung. Antrag 1:

Annahme der §§ 1—32.

Ich eröffne die Beratung zu § 1 und zur Wahlordnung im allgemeinen, §§ 2—32. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 2:

Annahme des § 33 mit der Aenderung, daß in der zweiten Zeile des ersten Absatzes zwischen „sollen“ und „9“ die Worte „in der Provinz Oldenburg 12 : 18, in den Provinzen Lübeck und Birkenfeld“ eingeschaltet werden.

Das Wort hat Herr Berichterstatter Abg. Tanzen (Stollhamm).

**Abg. Tanzen:** M. H.! Da die Provinz Oldenburg einen Wahlkreis bildet, werden eine ganze Anzahl von Abgeordneten, nämlich 39, zu wählen sein. Deshalb werden die Stimmzettel wohl so eingerichtet werden müssen, daß auch 39 Namen darauf stehen können. Denn im äußersten Falle wäre es ja immerhin denkbar, daß irgend eine Richtung 39 Namen dahinauf haben will. Aus dem Grunde beantragt der Ausschuß für die Provinz Oldenburg eine Vergrößerung der Stimmzettel auf 12 : 18 Zentimeter, die doppelte Größe wie bisher.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3:

Annahme der §§ 34—60,

zu den §§ 34—60. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 4:

Annahme des § 61 unter Ersetzung des Wortes „Wahlbezirk“ im zweiten Absatz Ziffer 1 durch das Wort „Stimmbezirk“ und unter Einfügung der folgenden Ziffer 3 nach Ziffer 2 Absatz 2:

3. Wahlberechtigte, die versehentlich in die Wählerliste für die deutsche Nationalversammlung nicht aufgenommen sind, nachgetragen werden.

Das Wort „werden“ in der letzten Zeile der Ziffer 2 Absatz 2 ist dann zu streichen.



Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 4 und zum § 61, eröffne weiter die Beratung zum letzten Antrag Nr. 5: Annahme der §§ 62 und 63, § 62, 63. Das Wort ist nicht verlangt? Zu § 61 hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) das Wort.

Abg. **Tanzen**: Bei Ziffer 1 im § 61 findet sich das Wort „Wahlbezirk“, und glaubte der Ausschuß, daß es richtiger wäre, auch da „Stimmbezirk“ zu sagen, weil auch im übrigen in der Wahlordnung das Wort Stimmbezirk benutzt ist.

Ferner ist zur Sprache gekommen, daß eine Anzahl von Wahlberechtigten versehentlich nicht in die Listen für die Wahl zur deutschen Nationalversammlung aufgenommen seien, und daß es gerechtfertigt wäre, denen die Möglichkeit zu geben, wenigstens zur Landesversammlung noch zu wählen. Deshalb ist beantragt, da eine Ziffer 3 nachzuführen, wie in dem verlesenen Antrag geschehen ist.

**Präsident**: Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 1—5 zur Wahlordnung. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Ich mache jetzt eine Pause von einigen Minuten. Dann können wir gleich die zweite Lesung des Gesetzes vornehmen. (Verkündet 12 Uhr 35 Min.)

### Fortsetzung

12 Uhr 37 Minuten.

**Präsident**: Ich eröffne die Verhandlungen wieder. Zur zweiten Lesung ist ein Antrag der Regierung eingegangen folgenden Wortlauts:

In den § 1 des Gesetzes wird als Datum eingefügt: 23. Februar 1919; in den § 10 des Gesetzes als Datum der 6. Januar 1919.

(Zuruf: 6. Februar) 6. Januar steht hier. Der § 10 lautet dann in seinen beiden ersten Absätzen:

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, wo der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist.

Die Angehörigen des Heeres und der Marine, die vom 6. Januar 1919 ab aus dem Felde heimkehren, sind ohne Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Bescheinigung über ihre Heimkehr dort zur Wahl zuzulassen, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

Herr Regierungsassessor **Ruhstrat** hat das Wort.

Regierungsassessor **Ruhstrat**: Es ist der 6. Januar 1919 gewählt, weil bis dahin die Wählerlisten zur Nationalversammlung ausgelegt haben. Die alten Listen werden ja nicht von neuem ausgelegt.

**Präsident**: Herr Abg. **Feldhus** hat das Wort.

Abg. **Feldhus**: Es ist eine ganze Reihe von Soldaten ausgefallen. Das waren diejenigen, die nach dem 6. Januar aus dem Felde kamen und eine solche Bescheinigung nicht mitgebracht haben. Sie hatten wohl einen Entlassungsschein, aber der andere Schein, der zum Protokoll genommen werden muß, fehlte. Ich meine, daß diese Leute jetzt noch in die Wählerliste aufgenommen werden müssen, wenn sie sich jetzt rechtzeitig melden. Man könnte die Wählerliste abschreiben, bei den einzelnen Buchstaben Platz lassen und diese Namen nachfügen. Es sind auch einige, die inzwischen 20 Jahre alt geworden sind. Das sind nur wenige. Aber diese Soldaten sind durchgefallen, sie hatten ihren Paß, aber das nützt ihnen nichts, sie hatten nicht diese Bescheinigung, die hier wörtlich vorgeschrieben ist. Es waren nur wenige, die das wirklich richtig gemacht haben.

**Präsident**: Herr Regierungsassessor **Ruhstrat** hat das Wort.

Regierungsassessor **Ruhstrat**: Ein solcher Fall ist zu mir gekommen. Und da habe ich es so ausgelegt, daß als vorgeordnete Behörde z. B. das Garnisonkommando angesehen würde, und dieses hat die erforderliche Bescheinigung ausgestellt. Das könnte vielleicht auch hier so gemacht werden.

**Präsident**: Herr Abg. **Tanzen** (Stollhamm) als Berichterstatter hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: Ich glaube, der 6. Januar muß stehen bleiben. Es ist richtig, Herr **Feldhus** hat ja Recht, es sind welche durchgefallen. Die werden aber mit leichter Mühe vom Bezirkskommando die Bescheinigung kommen lassen können. Wenn die Wählerliste benutzt werden soll, muß der 6. Januar stehen bleiben.

**Präsident**: Wird das Wort zum Antrag noch weiter gewünscht? Es ist nicht der Fall. Dann lasse ich über diesen Antrag abstimmen. Ich bitte die Herren, die den Antrag, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Gesetz, und bitte ich die Herren, die das Gesetz mit der Abänderung, die sich aus der vorgenommenen Abänderung ergibt, und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das Gesetz ist im ganzen angenommen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)

